

Tradition. Spaß. Vielfalt.

Satzung

Loffenau, im März 2022

Inhalt

Erster Abschnitt – unser Verein	3
§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	3
§ 2 Ziele, Zweck und Aufgaben	3
§ 3 Gemeinnützigkeit, Aufwendungsersatz, Vorstandsvergütung	3
§ 4 Verbandsmitgliedschaft	4
§ 5 Abteilungen	4
Zweiter Abschnitt – unsere Mitglieder	4
§ 6 Mitgliedschaft	4
§ 7 Aufnahme von Mitgliedern, Datenschutz und Persönlichkeitsrechte	4
§ 8 Ende der Mitgliedschaft	5
§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 10 Mitgliedsbeiträge	6
§ 11 Ordnungsmaßnahmen	6
Dritter Abschnitt – Organe des Vereins	6
§ 12 Vereinsorgane	6
§ 13 Die Mitgliederversammlung	7
§ 14 Verfahrensbestimmungen Mitgliederversammlung	7
§ 15 Der Vorstand	8
§ 16 Aufgaben des Vorstands	9
§ 17 Verfahrensbestimmungen Vorstand	9
§ 18 Der Aufsichtsrat	9
§ 19 Vereinsjugend	10
Vierter Abschnitt – Schlussbestimmungen	10
§ 20 Haftung des Vereins	10
§ 21 Auflösung des Vereins	10
§ 22 Verschmelzung des Vereins	11
§ 23 Vereinsordnungen	
8 24 Salvatorische Klausel Schlussbestimmungen	11



Vorbemerkung:

Nur aus Gründen leichterer Lesbarkeit erfolgen geschlechtsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung wertungsfrei in der sprachlichen Grundform und immer stellvertretend für jede andere Geschlechtsidentität.

Erster Abschnitt – unser Verein

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der am 14.04.1911 gegründete Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Loffenau 1911 e.V.". Seine Kurzform lautet: "TSV Loffenau". Seine Vereinsfarben sind rot-weiß.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 76597 Loffenau.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Ziele, Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung der parteipolitischen, ethnischen und konfessionellen Neutralität ausgeübt.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen,
 - b) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
 - c) die Förderung der Jugend,
 - d) die Bemühung um eine sinnvolle Freizeitgestaltung und
 - e) die Pflege des Gemeinschaftssinns.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Aufwendungsersatz, Vorstandsvergütung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch eine Tätigkeit im Auftrag des Vereins und für dessen Interessen und Zwecke entstanden sind. Soweit steuerliche Pauschal- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt. Der Vorstand kann durch Beschluss niedrigere Beträge festlegen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach seiner Entstehung mittels vereinseigenen Vordrucks und unter Nachweis prüffähiger Belege geltend gemacht werden.
- (3) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Neben der Erstattung tatsächlich entstandener Auslagen ist es zulässig, Vereins- und Organämter auf Beschluss des Vorstands im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins und nach Maßgabe der gesetzlichen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen für ihre Tätigkeiten eine angemessene Vergütung zu zahlen.



§ 4 Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Freiburg sowie der für die einzelnen im Verein betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände.
- (2) Der Verein erkennt die Satzung, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen dieser Verbände an.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Austritt aus diesen Verbänden sowie den Eintritt in weitere Fachverbände beschließen.

§ 5 Abteilungen

- (1) Der Vorstand kann die Gründung von rechtlich unselbstständigen Abteilungen beschließen.
- (2) Jede Abteilung wählt einen Abteilungsleiter. Der Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angaben von Gründen abgelehnt werden. In diesem Fall müssen die Mitglieder der Abteilung erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt der Aufsichtsrat den Abteilungsleiter. Lehnt der Aufsichtsrat den Abteilungsleiter jedoch ab, muss solange ein weiterer Abteilungsleiter gewählt werden, bis der gewählte Kandidat auch vom Aufsichtsrat bestätigt wird.
- (3) Jede Abteilung kann einen Jugendleiter wählen. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Jede Abteilung kann sich eine Abteilungsordnung geben; diese bedarf der Genehmigung des Vorstands.
- (5) Für die Abteilungsversammlungen gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend, sofern keine eigenen Abteilungsordnungen bestehen, die diese Punkte regeln.
- (6) Die Auflösung einer Abteilung bedarf der Zustimmung des Vorstands und des Aufsichtsrats.

Zweiter Abschnitt – unsere Mitglieder

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) Aktive Mitglieder
 - b) Passive Mitglieder
 - c) Fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
- (2) Aktives Mitglied ist, wer in einer oder mehreren Abteilungen des Vereins eine Sportart ausübt.
- (3) Passives Mitglied sind Personen, die keine Sportart ausüben.
- (4) Fördernde Mitglieder sind Personenvereinigungen, juristische Personen und Vereine.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport und um den Verein erworben haben. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt nach den Bestimmungen der Ehrenordnung.

§ 7 Aufnahme von Mitgliedern, Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfordert einen Antrag in Textform auf einem dafür vorgesehenen vereinseigenen Formular. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Über die Annahme des Aufnahmeantrags entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Antrags durch den Vorstand.
- (4) Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt, verändert, sperrt und löscht der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des



Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Zur Sicherstellung der Pflichten und Aufgaben kann der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen. Weitere Einzelheiten kann der Verein in einer Datenschutzverordnung regeln.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss, Tod oder Auflösung (bei fördernden Mitgliedern).
- (2) Der Austritt ist mittels Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären. Minderjährige können den Austritt nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erklären.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags oder von Umlagen mit einem Beitrag im Verzug befindet, welcher der Höhe von zwei Jahresmitgliedsbeiträgen entspricht. Die Streichung darf nur beschlossen werden, wenn sie dem Mitglied schriftlich angedroht wurde und mindestens drei Monate seit Absendung der Androhung vergangen sind; die Androhung kann mit der zweiten Mahnung verbunden werden. Die Streichung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seine Mitgliedschaftspflichten grob verletzt und dem Verein unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ein weiteres Verbleiben des Mitglieds im Verein nicht zugemutet werden kann.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist, die zwei Wochen nicht unterschreiten darf, Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben.
- (6) Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen und mit Gründen zu versehen. Mit dem Beschluss ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds. Sofern hiergegen keine Beschwerde nach Abs. 7 eingelegt wird, wird der Beschluss mit Ablauf der Beschwerdefrist wirksam und die Mitgliedschaft beendet.
- (7) Gegen den Ausschlussbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerde soll begründet werden. Hilft der Aufsichtsrat der Beschwerde nicht ab, so ist die Mitgliedschaft beendet.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Mitglieder ab ihrem 16. Lebensjahr haben Antrags- und Stimmrecht. Sie üben dieses Recht persönlich aus. Passives Wahlrecht steht jedem Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu. Fördernde Mitglieder haben ebenfalls nur eine Stimme, die von einem Vertreter wahrgenommen wird.
- (4) Weitergehende Regelungen finden sich in der Mitglieds- und Beitragsordnung des Vereins.



§ 10 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
- (2) Durch den Vorstand werden in der Mitglieds- und Beitragsordnung die Einzelheiten bestimmt. Diese regelt mindestens
 - a) Höhe und Fälligkeit der wiederkehrenden Beiträge
 - b) Höhe von Aufnahmegebühren und Umlagen
 - c) abteilungsspezifische Beiträge
 - d) Ermächtigung des Vorstands zur Stundung, Ermäßigung oder Erlassung von Beiträgen.
- (3) Beschlüsse des Vorstands über Beitragsfestsetzungen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats und werden den Mitgliedern in der nachfolgenden Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
- (4) Von den Mitgliedern können Umlagen erhoben werden, wenn sie der Erfüllung des Vereinszwecks dienen und im Einzelfall zur Deckung eines außerordentlichen Bedarfs des Vereins erforderlich sind. Die Höhe sämtlicher in einem Geschäftsjahr erhobenen Umlagen darf den zweifachen Jahresmitgliedsbeitrag des jeweiligen Mitglieds nicht überschreiten. Über die Erhebung einer Umlage und deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Anstelle der Erhebung einer Umlage in Geld können die Mitglieder unter den in Abs. 4 bestimmten Voraussetzungen zur Erbringung von Dienstleistungen verpflichtet werden. Die zu erbringenden Dienstleitungen dürfen einen Umfang von 8 Arbeitsstunden nicht überschreiten. Eine solche Verpflichtung besteht nur insoweit, als die zu erbringende Dienstleistung dem jeweiligen Mitglied, insbesondere im Hinblick auf dessen körperliche und gesundheitliche Verfassung, zumutbar und möglich ist.

§ 11 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Unbeschadet des Vereinsausschlusses kann der Vorstand bei Verstößen gegen die Satzung und die Vereinsordnungen sowie bei vereinsschädigendem Verhalten gegenüber dem Mitglied folgende Ordnungsmaßnahmen treffen:
 - a) Ermahnung
 - b) Schriftlicher Verweis
 - c) Entziehung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte bis zu einem Jahr unter Fortbestand der Beitragspflicht
 - d) Aberkennung von Vereinsehrungen gemäß der Ehrenordnung

Die Ordnungsmaßnahmen können auch nebeneinander verhängt werden.

(2) Jedem Mitglied steht das Recht der Beschwerde gegen eine vom Vorstand ausgesprochene Ordnungsmaßnahme zu. Diese Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Maßnahme beim Aufsichtsrat schriftlich einzureichen. Der Aufsichtsrat ist bei seiner Entscheidung nicht an die vom Vorstand gewählte Ordnungsmaßnahme gebunden, sondern kann je nach Schwere des Verstoßes eine der in Abs. 1 genannten Maßnahmen treffen.

Dritter Abschnitt – Organe des Vereins

§ 12 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Aufsichtsrat



§ 13 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ordnet die Vereinsangelegenheiten durch Beschlussfassungen. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für sämtliche Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht diese Satzung oder sie selbst andere Zuständigkeiten bestimmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird regelmäßig einmal im Jahr einberufen. Sie ist vom Vorstand dann einzuberufen, wenn es § 15 Abs. 3 oder das Interesse des Vereins erfordert oder wenn wenigstens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (3) Der ausschließlichen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Auflösung des Vereins
 - c) Zusammenschluss und Verschmelzung mit anderen Vereinen
 - d) Wahl von Vorstand und Aufsichtsrat
 - e) Entlastung des Vorstands oder von Vorstandsmitgliedern
 - f) Entlastung des Aufsichtsrats oder von Aufsichtsratsmitgliedern.
- (4) Die Mitglieder des Vereins können auch außerhalb einer Mitgliederversammlung Beschlüsse fassen. Hierfür teilt der Vorstand die entsprechende Beschlussvorlage allen Mitgliedern in Textform (insbesondere schriftlich und/oder per E-Mail) an die letzte von dem Mitglied bekannte (Post- bzw. E-Mail-) Adresse mit. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt der Vorstand die Frist, innerhalb der die Stimmabgabe möglich ist, und wie die Stimmabgabe (z.B. schriftlich oder per E-Mail) zu erfolgen hat. Die Frist muss mindestens drei Werktage ab Zugang der Beschlussvorlage betragen. Die Beschlussvorlage gilt als zugegangen, wenn sie an die allgemein bekannte Post- oder E-Mail-Adresse des Mitglieds gesendet ist. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der form- und fristgerecht abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder die Auflösung des Vereins bedarf es der nach Gesetz und Satzung vorgeschriebenen Mehrheiten. Der Vorstand teilt das Abstimmungsergebnis allen Mitgliedern in Textform binnen zwei Wochen nach Ablauf der Abstimmungsfrist mit.

§ 14 Verfahrensbestimmungen Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Jahr, möglichst innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, findet die Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung kann entweder real und/oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in einer Video- und/oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Mitgliederversammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzveranstaltung mittels Video- bzw. Telefonkonferenz teilzunehmen. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung werden die Zugangsdaten spätestens zwei Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Loffenau.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied bis spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand gestellt werden; sie sind zu begründen. Diese Anträge sind als Nachtrag in die Tagesordnung aufzunehmen und unverzüglich auf der Vereinshomepage zu



veröffentlichen, wenn sie vom Vorstand nicht schriftlich als missbräuchlich zurückgewiesen werden. Zurückgewiesene Anträge sind den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen zurückgewiesene Anträge zur Aussprache und Beschlussfassung zulassen, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden wiederum ersatzweise von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Nimmt kein Vorstandsmitglied an der Versammlung teil, bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- (6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Eine Video- und Tonbandaufzeichnung ist unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte zulässig.
- (8) Bei Wahlen findet eine Stichwahl statt, wenn kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Die Stichwahl findet zwischen den beiden Kandidaten statt, auf die bei der ersten Wahl die meisten Stimmen entfielen.
- (9) Der Versammlungsleiter bestimmt die Form der Abstimmungen. Stimmabgabe und Auszählungen sind auch in elektronischer Form zulässig. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn dies die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
- (10) Die Mitgliederversammlung findet stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Über die Zulassung von Gästen hat der Versammlungsleiter zu entscheiden. Gäste dürfen sich nicht an der Diskussion beteiligen, soweit die Mitgliederversammlung hierrüber nicht mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen anderweitig beschließt.

§ 15 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens sieben und höchstens neun Personen.
 - a) Vorstand Verwaltung und Organisation, Vorstandsvorsitzender
 - b) Vorstand Finanzen, stellvertretender Vorstandsvorsitzender
 - c) Vorstand Liegenschaften
 - d) Vorstand Sport
 - e) Vorstand Jugend
 - f) Vorstand Sponsoring und Öffentlichkeitsarbeit
 - g) Vorstand Ehrenamt und Veranstaltungen
 - h) bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand Verwaltung und Organisation und den Vorstand Finanzen vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Beide sind einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstands im Sinne des § 26 BGB besteht gegenüber Dritten unbeschränkt. Von der Vertretungsbefugnis des Vorstands sind vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrats im Innenverhältnis jedoch ausgenommen:
 - a) Abschluss von Rechtsgeschäften jeder Art, die für den Verein mit einmaligen oder jährlichen finanziellen Verpflichtungen von mehr als 18.000, € verbunden sind;
 - b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;



- c) Abschluss von Darlehensverträgen und Stundungsvereinbarungen, die über 24 Monate hinausgehen, sowie Sicherungsgeschäfte hierzu.
- Verweigert der Aufsichtsrat seine Zustimmung, so kann der Vorstand verlangen, dass die Mitgliederversammlung hierüber befindet.
- (4) Sollte das Finanzamt oder das Vereinsregister Beanstandungen gegen eine Satzungsänderung erheben, ist der Vorstand ermächtigt die erforderlichen Korrekturen vorzunehmen.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Dauer der Amtsperiode ein Ersatzmitglied berufen. Als Ersatzmitglied kommt auch ein Mitglied des Vorstands in Frage, das den vakanten Vorstandsbereich bis zur nächsten Mitgliederversammlung zusätzlich kommissarisch übernimmt.

§ 16 Aufgaben des Vorstands

- (1) Aufgabe des Vorstands ist die allgemeine Geschäftsführung des Vereins, die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Ferner ist der Vorstand für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 - e) Abschluss und Kündigung von Dienst-, Arbeits- und sonstigen Verträgen
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- (3) Der Vorstand erstattet dem Aufsichtsrat halbjährlich einen Bericht über die allgemeine Vereinsentwicklung.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, für einzelne Projekte bei Bedarf aufgabenbezogen besondere Vertreter gem. § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse zu bilden.

§ 17 Verfahrensbestimmungen Vorstand

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, welche real und/oder virtuell stattfinden kann.
- (2) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenen Vorstandvorsitzenden, einzuberufen und geleitet; die Tagesordnung muss nicht angekündigt werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
- (4) Der Vorstand kann schriftlich in Textform Beschlüsse fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder der Beschlussfassung zustimmen oder sich an dieser beteiligen.

§ 18 Der Aufsichtsrat

(1) Der Verein hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat f\u00f6rdert das Wohl des Vereins durch Beratung und Unterst\u00fctzung des Vorstands. Ferner bestimmen sich seine Aufgaben nach Ma\u00dfgabe dieser Satzung.



- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Der Aufsichtsrat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Aufsichtsrats im Amt. Wiederwahl ist zulässig. In den Aufsichtsrat können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Vorstandmitglieder können nicht zugleich Aufsichtsratsmitglieder sein. Bei Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitglieds kann der Aufsichtsrat aus dem Kreis der Mitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen wählen. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Aufsichtsratsvorsitzenden und einen stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden.
- (3) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Aufsichtsratssitzungen, welche real und/oder virtuell stattfinden kann. Diese sollen regelmäßig einmal pro Halbjahr stattfinden. Für Ladung, Sitzungsleitung und Beschlussfassung gelten die Bestimmungen dieser Satzung für den Vorstand entsprechend.
- (4) Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Aufsichtsrat zu prüfen, ob die Buchführung ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber hat dieser der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 19 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins bilden alle Mitglieder bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres.
- (2) Die Jugend des Vereins wird durch den Vorstand mit dem zuständigen Ressort Jugend geführt. Er vertritt die Interessen der Vereinsjugend im Verein insbesondere gegenüber dem Vorstand und Aufsichtsrat.
- (3) Der Vorstand Jugend muss einmal im Jahr eine Jugendversammlung einberufen und durchführen. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird.

Vierter Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 20 Haftung des Vereins

- (1) Alle für den Verein tätige Personen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26a EstG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorstand Verwaltung und Organisation und der Vorstand Finanzen zu gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren bestellt.



(4) Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Loffenau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 22 Verschmelzung des Vereins

Im Falle einer Verschmelzung mit einem anderen Verein fällt das Vermögen an den neu entstehenden steuerbegünstigten Verein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. § 21 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 23 Vereinsordnungen

Zur Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben kann sich der Verein verschiedene Ordnungen (insbesondere eine Datenschutz-, Ehren-, eine Mitglieds- und Beitragsordnung) geben, die der Vorstand beschließt, sofern dies durch die Satzung keinem anderen Organ oder Gremium zugewiesen ist. Ordnungen des Vereins sind kein Bestandteil der Satzung.

§ 24 Salvatorische Klausel, Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine der in dieser Satzung enthaltenen Regelungen nichtig oder unwirksam sein, so hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung werden unverzüglich die beanstandete Regelung durch eine solche wirksame ersetzen, die dem Sinn, Zweck und der Bedeutung der ungültigen möglichst nahe kommt.
- (2) Diese Satzung tritt nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.03.2022 mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Satzungen aufgehoben.